

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanna Karawanskij, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/1678 –**

Situation der Lebens- und Rentenversicherer und geplante Reformen der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Große Koalition hat in ihrem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigt, „Maßnahmen zur Stärkung der Risikotragfähigkeit und Stabilität der Lebensversicherungen zu treffen“. Derzeit liegt ein Referententwurf für ein Lebensversicherungsreformgesetz vor. Die Bundesregierung reagiert damit auf die wirtschaftlich schwierige Situation, die von Seiten der Versicherungswirtschaft angesichts des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes und neuer Eigenkapitalregeln beklagt wird. Sollte die Niedrigzinsphase länger anhalten, sehen einige Lebensversicherungsunternehmen Schwierigkeiten, Zinsgarantien – als Verpflichtung gegenüber den Versicherten – auch künftig bedienen zu können (vgl. DIE ZEIT, 22. Mai 2014, „Bitte keine Kunden mehr“). Entsprechend dem letzten Finanzstabilitätsbericht der Deutschen Bundesbank (2013) stellt ein anhaltendes Rekordzinstief einige Versicherungsunternehmen auf lange Sicht vor Probleme. Die Prognose der Deutschen Bundesbank bezieht sich auf die nächste Dekade (bis einschließlich 2023) und setzt voraus, dass die Versicherungsunternehmen weiter kalkulieren wie bisher. Untersuchungen, wie von „ÖKO-TEST“, auf der Bilanzgrundlage von über 60 Lebens- und Rentenversicherern bescheinigen hingegen der Branche solide, teilweise sogar gestiegene Erträge und sehen sie von einer Krisensituation weit entfernt (vgl. hierzu und zum Folgenden ÖKO-TEST 2/2014, S. 109 ff.).

Indes werden hieran ebenso wie beim System der Überschussbeteiligung insgesamt unternehmerische Ermessensspielräume bei der Ermittlung und Ausweisung von Gewinnen deutlich (vgl. ARD-Sendung Plusminus vom 23. April 2014 „Lebensversicherungen – Werden den Kunden Erträge vorenthalten?“). Zum Nachteil der Versicherten ist nicht nachvollziehbar, wie die Lebensversicherungsunternehmen tatsächlich rechnen, d. h., wie sie die entscheidenden Erträge, einschließlich der Beteiligung der Kunden an den Überschüssen, ermitteln und ausweisen. Gleichzeitig wirft dies die Frage auf, wie es um die Stabilität und Ertragslage der Versicherungswirtschaft tatsächlich bestellt ist.

Um das Bild weiter abzurunden, erfragen die Fragesteller wichtige Eckpunkte und Zahlenmaterial, auf deren Basis über Reformen bei den Lebensversicherungen diskutiert werden sollte.

1. Wie viele durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigte Lebensversicherungsunternehmen agieren aktuell auf dem Markt (bitte auch einzeln auflühren)?

Derzeit gibt es 90 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassene Lebensversicherer mit Geschäftstätigkeit. Hierbei handelt es sich um folgende Unternehmen:

AachenMünchener Lebensversicherung AG
Aioi Nissay Dowa Life Insurance of Europe Aktiengesellschaft
Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
ARAG Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Asstel Lebensversicherung Aktiengesellschaft
AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Barmenia Lebensversicherung a. G.
Basler Leben AG Direktion für Deutschland
Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Bayerische Beamten Lebensversicherung a. G.
Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Concordia Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Continental Lebensversicherung AG
COSMOS Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Credit Life AG
Credit Life International Lebensversicherung AG
Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein
Delta Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft München
Delta Lloyd Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Deutsche Ärzteversicherung Aktiengesellschaft
Deutsche Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a. G.
Betr. Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn
Dialog Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Direkte Leben Versicherung Aktiengesellschaft
ERGO Direkt Lebensversicherung Aktiengesellschaft
ERGO Lebensversicherung Aktiengesellschaft
EUROPA Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Familienfürsorge Lebensversicherung AG im Raum der Kirchen
Generali Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Gothaer Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Hamburger Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Hannoversche Lebensversicherung AG
HanseMercur Lebensversicherung AG
HanseMercur24 Lebensversicherung AG
HDI Lebensversicherung AG
Heidelberger Lebensversicherung AG
HELVETIA schweizerische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
HUK-COBURG Lebensversicherung AG
Ideal Lebensversicherung a. G.
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe
INTER Lebensversicherung AG
InterRisk Lebensversicherungs-AG Vienna Insurance Group
Itzehoer Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Karlsruher Lebensversicherung AG
Landeslebenshilfe V.V.a.G.
Lebensversicherung von 1871 auf Gegenseitigkeit München
LVM Lebensversicherungs-AG
mamax Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Mecklenburgische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
MÜNCHENER VEREIN Lebensversicherung a. G.
myLife Lebensversicherung AG
Neue Bayerische Beamten Lebensversicherung Aktiengesellschaft
neue leben Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Nürnberger Beamten Lebensversicherung Aktiengesellschaft
NÜRNBERGER Lebensversicherung Aktiengesellschaft
oeco capital Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg Aktiengesellschaft
PB Lebensversicherung Aktiengesellschaft
PLUS Lebensversicherungs-AG
Protektor Lebensversicherungs-AG
Provinzial Lebensversicherung Hannover
Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen
PRUDENTIA-Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
R + V Lebensversicherung a. G.
R + V LEBENSVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT
RheinLand Lebensversicherung Aktiengesellschaft
SAARLAND Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Skandia Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Stuttgarter Lebensversicherung a. G.

Süddeutsche Lebensversicherung a.G.
 SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft
 Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland
 TARGO Lebensversicherung AG
 Uelzener Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
 uniVersa Lebensversicherung a. G.
 VEREINIGTE POSTVERSICHERUNG VVaG
 VHV Lebensversicherung AG
 Victoria Lebensversicherung Aktiengesellschaft
 Volkswohl-Bund Lebensversicherung a. G.
 VORSORGE Lebensversicherung Aktiengesellschaft
 VPV Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
 WGV-Lebensversicherung Aktiengesellschaft
 Württembergische Lebensversicherung Aktiengesellschaft
 WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit
 Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Quelle: www.bafin.de

2. Wie viele ausländische Versicherungsunternehmen betreiben hierzulande das Niederlassungsgeschäft und bieten Lebens- oder Rentenversicherungen im Rahmen der privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge an?

Für das Lebensversicherungsgeschäft in Deutschland sind 19 Unternehmen aus dem Gebiet der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Form einer Niederlassung notifiziert.

3. Welche Lebensversicherungsunternehmen bieten jeweils wie viele unterschiedliche Lebensversicherungspolizen an (bitte in kapitalbildende und fondsgebundene Lebensversicherungspolizen aufschlüsseln und unterteilen)?

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine konsolidierten Informationen vor.

4. Wie viele Lebensversicherungsverträge gibt es aktuell in Deutschland (bitte nach kapitalgebundenen und fondsgebundenen Verträgen aufschlüsseln)?

Der Bestand an Lebensversicherungen Ende 2012 der in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Unternehmen ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Versicherungsarten	Anzahl in Tsd.	Versicherungssumme in Mio. €	lfd. Beitrag in Mio. €
Einzelversicherung			
Kapitalbildende Lebensversicherung	26 787	604 157	17 700
Risikoversicherung	7 479	556 136	3 145
Rentenversicherung	13 291	337 318	12 417
Berufsunfähigkeitsversicherung	3 377	471 660	2 628

Versicherungsarten	Anzahl in Tsd.	Versicherungs- summe in Mio. €	lfd. Beitrag in Mio. €
Pflegerentenversicherung	111	13 604	72
übrige Einzelversicherung	59	685	21
Rentenversicherung nach § 1 AltZertG	6 215	63 404	2 809
Kollektivversicherung			
Kapitalversicherung (einschl. Risikoversicherung)	6 532	112 319	2 609
Bausparrisikoversicherung	1 746	19 621	158
Restschuldversicherung	1 495	11 834	7
übrige Kollektivversicherung (einschl. Rentenversicherung)	5 105	162 540	4 842
Rentenversicherung nach § 1 AltZertG	164	3 093	100
Sonstige Lebensversicherung			
Lebensversicherung, bei der Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird	9 937	263 143	9 171
Lebensversicherung ohne Überschussbeteiligung	2 115	38 235	46
Tontinengeschäfte	0	0	0
Kapitalisierungsgeschäfte	187	9 590	154
Lebensversicherung nach § 1 AltZertG, bei der Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird	3 723	60 002	2 047
Gesamtgeschäft	88 323	2 727 340	57 925

Quelle: Erstversicherungsstatistik 2012 der BaFin

5. Wie viele dieser Lebens- und Rentenversicherungsverträge werden auf welche Art steuerlich gefördert?

Für die Beantwortung der Frage ist zwischen den verschiedenen Formen einer steuerlichen Begünstigung zu unterscheiden:

Für Beiträge zugunsten einer Rentenversicherung in Form eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Riester-Förderung beansprucht werden. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden bis zum 31. Dezember 2013 knapp 10,9 Millionen zertifizierte Rentenversicherungen abgeschlossen. Beiträge zugunsten einer Basisrente können als Sonderausgaben steuermindernd berücksichtigt werden. Nach Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. wurden bis zum 31. Dezember 2013 insgesamt 1,76 Millionen Basisrenten abgeschlossen.

Die Kapitalauszahlung aus kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen, die vor dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden, ist unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. Mindesttodesfallschutz, Laufzeit mehr als zwölf Jahre) steuerfrei. Außerdem können die entsprechenden Beiträge in einem eng begrenzten Umfang als Sonderausgaben angesetzt werden. Eine Statistik zur Anzahl der entsprechenden Verträge liegt der Bundesregierung nicht vor.

Die Auszahlung aus kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden und bei denen die Leistung nicht Form einer lebenslangen Rente erfolgt, wird grundsätzlich mit dem so genannten Unterschiedsbetrag steuerlich erfasst. Hierbei handelt es sich um die Differenz zwischen der ausgezahlten Leistung und den hierfür aufgewandten Beiträgen: Hat der Vertrag eine Laufzeit von mehr als zwölf Jahren und erfolgt die Auszahlung nach dem 62. Lebensjahr (bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen wurden, gilt das 60. Lebensjahr), dann wird nur der hälftige Unterschiedsbetrag steuerlich erfasst. Eine Statistik zur Anzahl der entsprechenden Verträge liegt der Bundesregierung nicht vor.

6. Wie hoch ist der Anteil von Lebens- und Rentenversicherungen, die im Durchschnitt vorzeitig gekündigt werden, und nach wie vielen Jahren durchschnittlicher Laufzeit werden diese Policen gekündigt (bitte nach Lebens- und Rentenversicherungen aufschlüsseln)?

Die Gesamtstornoquote bezogen auf die Versicherungssumme betrug im Jahr 2012 4,3 Prozent (Quelle: Erstversicherungsstatistik der BaFin).

Eine detaillierte Aufschlüsselung nach bisheriger Vertragslaufzeit sowie Art der Versicherung ist anhand der vorliegenden Informationen nicht möglich.

7. Wie haben sich die Erträge und Gewinne der nach Marktanteil zehn größten Versicherungsunternehmen (Lebens- und Rentenversicherer) in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte jährlich für die einzelnen Unternehmen nach Beitragseinnahmen und Gewinnen aus Kapitalanlagen, Risikogewinnen und Kostengewinnen aufschlüsseln)?

Diese Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Wie entwickelte sich das Neugeschäft bei den Anbietern von Lebens- und Rentenversicherungen in den vergangenen 20 Jahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Im Folgenden ist das gesamte Neugeschäft (Neuabschlüsse) aller deutschen Lebensversicherer dargestellt (Quelle: Erstversicherungsstatistik der BaFin).

Neugeschäft (Hauptversicherungen)	2012	2011	2010	2009	2008
Anzahl der Versicherungen in Tsd. Stück	5 993	6 309	6 117	6 158	6 660
Versicherungssumme des Neugeschäfts in Mio. €	242 250	237 541	219 151	203 922	196 929

Neugeschäft (Hauptversicherungen)	2007	2006	2005	2004	2003
Anzahl der Versicherungen in Tsd. Stück	7 557	8 043	7 350	11 711	8 569
Versicherungssumme des Neugeschäfts in Mio. €	206 720	210 973	199 761	308 571	231 612

Neugeschäft (Hauptversicherung)	2002	2001	2000	1999	1998
Anzahl der Versicherungen in Tsd. Stück	10 134	8 483	7 360	10 344	7 437
Versicherungssumme des Neugeschäfts in Mio. €	219 995	223 024	192 921	276 495	185 778

Neugeschäft (Hauptversicherung)	1997	1996	1995	1994	1993
Anzahl der Versicherungen in Tsd. Stück	7 174	7 375	6 854	7 313	7 846
Versicherungssumme des Neugeschäfts in Mio. €	166 021	163 879	150 775	161 883	162 737

9. Welche Versicherungsprodukte wurden in den vergangenen 20 Jahren am stärksten beim Neuabschluss nachgefragt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Angaben entnehmen Sie bitte aus der folgenden Tabelle:

Neugeschäftsanteil in % der Versicherungs- summe des Neugeschäfts	2012	2011	2010	2009	2008
Einzelkapitalversicherung	2,6	3,2	3,6	3,3	2,9
Einzelrisikoversicherung	26,0	25,0	26,2	27,4	26,1
Einzelrentenversicherung, sonstige Einzelversicherung	41,3	41,1	38,8	36,3	31,6
Kollektivversicherung (ohne Bauspar- und Restschuldversicherung)	10,0	11,6	10,4	8,1	8,5
Kollektiv-Bausparversicherung und Kollektiv-Restschuldversicherung	2,7	2,9	3,4	5,0	6,0
Sonstige Lebensversicherung	17,5	16,3	17,6	19,9	25,0

Neugeschäftsanteil in % der Versicherungs- summe des Neugeschäfts	2007	2006	2005	2004	2003
Einzelkapitalversicherung	3,4	4,7	6,0	15,7	13,8
Einzelrisikoversicherung	25,9	26,7	26,8	17,1	22,3
Einzelrentenversicherung, sonstige Einzelversicherung	33,2	34,8	34,4	33,6	33,1
Kollektivversicherung (ohne Bauspar- und Restschuldversicherung)	8,7	9,2	10,0	8,6	12,0
Kollektiv-Bausparversicherung und Kollektiv-Restschuldversicherung	6,1	6,0	6,0	4,2	6,8
Sonstige Lebensversicherung	22,7	18,6	16,9	20,7	12,0

Neugeschäftsanteil in % der Versicherungs- summe des Neugeschäfts	2002	2001	2000	1999	1998
Einzelkapitalversicherung	13,7	12,8	16,4	30,7	30,2
Einzelrisikoversicherung	19,9	20,0	23,1	16,4	22,3
Einzelrentenversicherung, sonstige Einzelversicherung	33,0	34,0	24,7	25,2	20,6
Kollektivversicherung (ohne Bauspar- und Restschuldversicherung)	11,2	9,6	10,0	9,9	11,0
Kollektiv-Bausparversicherung und Kollektiv-Restschuldversicherung	8,1	8,0	9,2	6,2	9,1
Sonstige Lebensversicherung	14,0	15,6	16,7	11,7	6,7

Neugeschäftsanteil in % der Versicherungssumme des Neugeschäfts	1997	1996	1995	1994	1993
Einzelkapitalversicherung	35,9	40,2	42,8	46,5	50,6
Einzelrisikoversicherung	22,4	21,2	19,2	19,9	17,2
Einzelrentenversicherung, sonstige Einzelversicherung	18,1	16,2	16,1	22,7	20,6
Kollektivversicherung (ohne Bauspar- und Restschuldversicherung)	9,9	9,6	8,9	3,9	4,1
Kollektiv-Bausparversicherung und Kollektiv-Restschuldversicherung	9,5	9,7	9,5	4,6	5,1
Sonstige Lebensversicherung	4,2	3,3	3,6	2,4	2,4

(Quelle: Erstversicherungsstatistik der BaFin)

Die Angaben für die Jahre 1993 und 1994 bauen auf einer gegenüber den Folgejahren abweichenden Definition der Kategorien auf.

10. Wie entwickelte sich die Nettoverzinsung aus Kapitalanlagen (effektive Anlagerendite) der nach Marktanteil größten zehn Lebensversicherungsunternehmen in den vergangenen zehn Jahren?

Welche Nettoverzinsung erreichte die Branche im Durchschnitt im gleichen Zeitraum (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Nachfolgend ist die Entwicklung der Reinverzinsung aus Kapitalanlagen der in 2012 zehn größten Lebensversicherer dargestellt (Quelle: Erstversicherungsstatistik der BaFin).

Name	Reinverzinsung der 2012 zehn größten Lebensversicherer in %									
	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003
Branche	4,3	3,9	4,0	4,0	3,4	4,5	4,7	5,0	4,8	5,0
Allianz Leben	4,9	4,5	4,2	4,5	3,6	4,8	5,1	5,6	6,0	6,5
R+V Lebensvers. AG	4,3	3,9	4,7	4,5	3,7	4,8	5,1	6,3	5,3	5,1
AachenMünchener Leben	3,2	2,3	3,2	3,5	2,3	3,7	3,8	3,9	3,6	4,4
Generali Leben AG	4,0	3,2	2,9	3,0	3,4	4,3	4,5	4,2	4,2	4,3
Zurich Deutscher Herold	3,8	3,8	3,8	3,8	3,5	3,9	4,8	4,5	4,1	4,1
DEBEKA Leben	4,8	4,8	5,1	5,1	4,2	5,4	5,5	5,7	6,2	6,1
ERGO Leben AG	4,1	4,2	4,5	4,3	3,8	4,5	4,7	5,6	3,1	5,0
Cosmos Leben	3,5	3,4	3,7	3,1	2,9	4,6	4,5	5,0	5,1	5,4
Nürnberger Leben	3,3	2,6	3,2	3,0	2,3	3,8	3,9	3,5	3,4	3,5
Bayern-Vers.	4,5	4,2	4,2	3,8	3,1	5,0	5,1	5,1	4,6	4,5

11. Wie hoch waren in den vergangenen zehn Jahren die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen der nach Marktanteil größten zehn Lebensversicherungsunternehmen in Deutschland (bitte jeweils einzeln für die Jahre ausweisen)?

Diese Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

12. Wie haben sich die Ausschüttungen an Investoren und Aktionäre der nach Marktanteil größten zehn Lebensversicherungsunternehmen in Deutschland in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte jeweils in absoluten Beträgen und anteilig, in Prozent zur Abbildung von Veränderungen zum Vorjahr angeben)?

Nachfolgend ist die Entwicklung der in 2012 zehn größten Lebensversicherer in absoluten Zahlen sowie in prozentualer Veränderung dargestellt.

Zehn größte Lebensversicherer in Tsd. €					
Name	2012	2011	2010	2009	2008
Allianz Leben	487 000	454 000	462 000	462 000	357 000
Veränderung in %	7,27	-1,73	0,00	29,41	0,00
R+V Lebensvers. AG	–	–	–	–	–
AachenMünchener Leben	–	–	–	–	–
Generali Leben AG	–	–	–	–	–
Zurich Deutscher Herold	1 920	1 920	1 920	1 920	25 194
Veränderung in %	0,0	0,0	0,0	-92,4	-19,6
DEBEKA Leben	–	–	–	–	–
ERGO Leben AG	1 145	325	267	489	651
Veränderung in %	252,3	21,7	-45,4	-24,9	-44,5
Cosmos Leben	–	–	–	–	–
Nürnberger Leben	–	–	40 000	40 000	34 000
Veränderung in %	–	–	0,00	17,65	0,00
Bayern-Vers.	13 000	13 000	12 000	12 000	10 000
Veränderung in %	0,00	8,33	0,00	20,00	-32,07

Zehn größte Lebensversicherer in Tsd. €					
Name	2007	2006	2005	2004	2003
Allianz Leben	357 000	315 000	315 000	241 500	210 000
Veränderung in %	13,33	0,00	30,43	15,00	
R+V Lebensvers. AG	–	–	–	–	–
AachenMünchener Leben	–	–	–	–	–
Generali Leben AG	–	–	–	–	–
Zurich Deutscher Herold	31 355	43 677	–	–	–
Veränderung in %	-28,2		–	–	–

Zehn größte Lebensversicherer in Tsd. €					
Name	2007	2006	2005	2004	2003
DEBEKA Leben	–	–	–	–	–
ERGO Leben AG	1 172	–	–	–	–
Veränderung in %		–	–	–	–
Cosmos Leben	–	–	–	–	–
Nürnberger Leben	34 000	24 200	17 900	15 000	10 400
Veränderung in %	40,50	35,20	19,33	44,23	
Bayern-Vers.	14 720	10 680	9 800	9 800	8 800
Veränderung in %	37,83	8,98	0,00	11,36	

13. Hat die Bundesregierung vor der ministeriums- und kabinettinternen Diskussion über eine Reform der Lebensversicherungen eine eigene Bilanzanalyse der Versicherungsunternehmen in Deutschland durchgeführt oder extern in Auftrag gegeben (bitte nach Auftragnehmer, Umfang, Untersuchungszeitraum und Fertigstellung aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung leitet die Notwendigkeit einer Reform insbesondere aus Erkenntnissen der Deutschen Bundesbank und der BaFin ab.

14. Falls ja, zu welchen Ergebnissen und konkreten Zahlen ist die Bundesregierung gekommen, und sind diese Zahlen auch veröffentlichungsfähig (bitte begründen)?

Falls nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

15. Welche gesetzlichen Änderungen hat es seit dem Jahr 1990 gegeben, um das Verhältnis zwischen Lebensversicherungsunternehmen und Versicherten neu zu ordnen, und welche Veränderungen waren jeweils verbunden mit der Verteilung der Ausschüttung von Überschüssen bzw. der Überschussbeteiligung (bitte jeweils einzeln mit Namen bzw. Gesetzestitel, Jahreszahl, Inhalt und Fundstelle im Bundesgesetzblatt auflisten)?

Das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) wurde seit dem 25. Juni 1990 insgesamt 90 mal geändert. Keine dieser Änderungen hatte das Ziel, das Verhältnis zwischen Lebensversicherungsunternehmen und Versicherten neu zu ordnen.

§ 56a VAG, der die Überschussbeteiligung der Versicherten regelt, wurde seit 1990 fünfmal geändert:

Name	Inkrafttreten	Fundstelle	Inhalt
Drittes Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften	29.07.1994	BGBl I 1994, 1630	Anpassung an den europarechtlich bedingten Wegfall der vorherigen Genehmigung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen/Technischen Geschäftspläne

Name	Inkrafttreten	Fundstelle	Inhalt
Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro	28.12.2000	BGBl I 2000, 1857	Einfügung einer Überschrift
Neuntes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	01.01.2008	BGBl I 2007, 3248	Anpassung an die VVG-Reform 2008, Erweiterung der Tatbestände, die eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) rechtfertigen (vgl. BT-Drs. 16/7152 S. 9)
Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht	01.08.2009	BGBl I 2009, 2305	Einschluss der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr
Gesetz zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz)	09.04.2013	BGBl I 2013, 610	Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 56b VAG

§ 56b VAG, der die Rückstellung für Beitragsrückerstattung regelt, wurde seit 1990 zweimal geändert:

Name	Inkrafttreten	Fundstelle	Inhalt
Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz)	01.07.1994	BGBl I 1994, 1377	Aufhebung – § 56b VAG regelte bis dahin die Aufstellung des Konzernabschlusses
Gesetz zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz)	09.04.2013	BGBl I 2013, 610	Redaktionelle Änderung durch Aufteilung des § 56a VAG; Zulassung der sog. Teilkollektivierung der RfB, s. BT-Drs. 17/11395 S. 18 f.

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wurde seit 1990 31 mal geändert. Die Kriterien der Frage erfüllt davon lediglich das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23. November 2007 (BGBl I 2007, 2631). Mit dem Gesetz wurde auch das Recht der Lebensversicherung modernisiert. Das Gesetz berücksichtigt insbesondere die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2005, insbesondere zur Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung, und des Bundesgerichtshofs vom 12. Oktober 2005 u. a. zur Berechnung von Mindestrückkaufswerten. Der Anspruch auf Überschussbeteiligung wurde im Gesetz als Regelfall verankert. Erstmals erhielt der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Informationspflichten gegenüber den Versicherungsnehmern wurden erweitert (Aushändigung einer Modellrechnung, jährliche Information über die tatsächliche Entwicklung, Angabe der Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten).

Unmittelbar verbunden mit der Ausschüttung von Überschüssen bzw. der Überschussbeteiligung waren die Änderung des § 56a VAG vom 29. Juli 1994 wegen der gesetzlichen Regelung der sog. Direktgutschrift, die Änderung der §§ 56a, 56b VAG vom 9. April 2013 wegen der Einführung der sog. Teilkollektivierung und die Änderung des § 153 VVG vom 23. November 2007 wegen der erstmaligen gesetzlichen Regelung des Anspruchs auf Überschussbeteiligung. Die Gesetzesänderungen, die mittelbar die Überschussbeteiligung der Versicherten beeinflusst haben, lassen sich nicht bestimmen, da die Überschussbeteiligung direkt an den Unternehmenserfolg eines Lebensversicherers geknüpft ist, der von einer nicht eingrenzbaren Zahl äußerer Faktoren abhängt.

16. Wie hoch sind die Renditeverluste bzw. Einbußen, die Versicherungsnehmer infolge der aufgeführten Reformen bei der Ausschüttung von Gewinnen bzw. Überschüssen in Kauf nehmen mussten (bitte kumuliert pro Reform aufschlüsseln)?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es durch die aufgeführte Gesetzesänderungen nicht zu Renditeverlusten bzw. Einbußen bei der Ausschüttung von Gewinnen bzw. Überschüssen gekommen.

17. Auf welche Summe belaufen sich die seit dem Jahr 2008 an die Versicherten halbanteilig ausgeschütteten Bewertungsreserven (bitte jeweils einzeln für die Jahre bis einschließlich des Jahres 2013 und für den gleichen Zeitraum für die nach Marktanteil zehn größten Versicherungsunternehmen angeben)?

Für Einzelunternehmen liegen diese Angaben der Bundesregierung nicht vor.

Die von den Lebensversicherern insgesamt geleisteten Auszahlungsbeträge für die Beteiligung an den Bewertungsreserven sind in der folgenden Tabelle angegeben (Quelle: Erstversicherungsstatistik der BaFin, statistische Erfassung ab Berichtsjahr 2010).

	2010	2011	2012
Ausschüttungen an die Versicherungsnehmer in Mio. €	1 870	1 900	2 900

18. Wie hoch sind aktuell die Bewertungsreserven der zehn größten Lebens- und Rentenversicherer in Deutschland, und wie haben sich diese über einen Zeitraum von fünf, zehn und 20 Jahren entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Für Einzelunternehmen liegen diese Angaben der Bundesregierung nicht vor.

Die Entwicklung der Bewertungsreserven aller Lebensversicherer ist der folgenden Übersicht zu entnehmen (statistische Erfassung seit dem zweiten Quartal 2003).

Jahr	2003			2004			
Quartal	2	3	4	1	2	3	4
Gesamte Bewertungsreserven Mio. €	23 160	19 520	21 959	33 555	24 417	32 198	41 167
Bewertungsreserven in % des Buchwerts der Kapitalanlage	3,8	3,2	3,6	5,5	4,0	5,3	6,6

Jahr	2005				2006			
Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4
Gesamte Bewertungsreserven Mio. €	43 506	61 789	64 663	53 414	40 947	25 300	41 496	35 239
Bewertungsreserven in % des Buchwerts der Kapitalanlage	7,0	9,7	10,1	8,2	6,2	3,8	6,2	5,3

Jahr	2007				2008			
Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4
Gesamte Bewertungsreserven Mio. €	30 924	17 830	19 221	13 591	7 603	-14 204	-13 420	10 426
Bewertungsreserven in % des Buchwerts der Kapitalanlage	4,6	2,6	2,8	2,0	1,1	-2,0	-1,9	1,5

Jahr	2009				2010			
Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4
Gesamte Bewertungsreserven Mio. €	4 300	5 702	28 584	25 384	40 159	49 289	63 756	30 598
Bewertungsreserven in % des Buchwerts der Kapitalanlage	0,6	0,8	4,0	3,6	5,6	6,7	8,7	4,2

Jahr	2011				2012			
	1	2	3	4	1	2	3	4
Gesamte Bewertungsreserven Mio. €	13 448	19 223	41 595	42 721	57 893	67 299	89 693	102 986
Bewertungsreserven in % des Buchwerts der Kapitalanlage	1,8	2,6	5,5	5,7	7,7	8,9	11,7	13,4

Jahr	2013			
	1	2	3	4
Gesamte Bewertungsreserven Mio. €	97 351	77 475	75 743	72 373
Bewertungsreserven in % des Buchwerts der Kapitalanlage	12,5	9,8	9,6	9,1

19. Welche Bewertungsreservequote haben die zehn größten (Kapital-)Lebens- und Rentenversicherer aktuell, und wie hat sich diese seit dem Jahr 2008 entwickelt (bitte für die Jahre einzeln aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

20. Plant die Bundesregierung, bei Inkrafttreten eines möglichen Gesetzesentwurfs den Tag der Verabschiedung des Referentenentwurfs im Kabinett zum Stichtag für gesetzliche Änderungen, z. B. bei den Bewertungsreserven, zu machen?

Nein.

21. Welche vertragsrechtlichen und finanziellen Konsequenzen hätte eine solche Regelung für die Ausschüttung der Beteiligung an den Bewertungsreserven an die Versicherten (bitte eine Prognose in Euro ausweisen)?

Die Bundesregierung versteht die Frage so, dass sie sich auf die in der vorherigen Frage angesprochene Stichtagsregelung bezieht. Auf die Antwort zu Frage 20 wird daher Bezug genommen.

22. Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung für ein solches Verfahren?

Welche sprechen dagegen?

Die Bundesregierung versteht die Frage so, dass sie sich auf die in der vorherigen Frage angesprochene Stichtagsregelung bezieht. Auf die Antwort zu Frage 20 wird daher Bezug genommen.

23. Plant die Bundesregierung als Ausgleich für den Wegfall an der halbbeteiligten Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven diese künftig stärker an den Risikogewinnen der Versicherungsunternehmen zu beteiligen?

Wenn ja, wie hoch soll prozentual eine solche Beteiligung ausfallen?

Die Bundesregierung schlägt keinen Wegfall der Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG vor.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Lebensversicherungsreformgesetz sieht vor, dass die Überschussbeteiligung der Versicherten in der Lebensversicherung an das gegenwärtige Niedrigzinsumfeld angepasst wird, insbesondere sollen die Versicherten künftig mit mindestens 90 Prozent (statt wie bislang 75 Prozent) an den Risikoüberschüssen beteiligt werden.

24. Welche andere Kompensation der möglichen Kürzung oder Streichung der Bewertungsreserven (aus festverzinslichen Wertpapieren) werden in den beteiligten Bundesministerien und im Bundeskabinett diskutiert, und welche erscheinen generell denkbar, angemessen und erforderlich?

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf für ein Lebensversicherungsreformgesetz vorgelegt. Weitere Maßnahmen über die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen hinaus sind nicht vorgesehen.

25. Wie positioniert sich die Bundesregierung dazu, dass Teile des Schlussüberschussanteilsfonds in eine so genannte Sockelbeteiligung umgeschrieben werden könnten, aus der die Kunden dann an den Bewertungsreserven beteiligt werden sollten?

Die Bundesregierung hält das Instrument der Sockelbeteiligung grundsätzlich für sinnvoll, soweit dadurch die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung an den Bewertungsreserven sichergestellt wird.

26. Welche jährlichen Einbußen hätte ein solches Verfahren für die Versicherten, und um wie viel wären die gesamten Überschussauskehrungen höher, wenn die Bewertungsreserven tatsächlich zusätzlich ausgeschüttet würden?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen.

27. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Versicherte jederzeit die Höhe der ihnen zustehenden Bewertungsreserven und Überschussbeteiligungen (gebundene Rückstellungen für Lebensversicherungen – RfB –, Schlussüberschussanteilsfonds etc.) überprüfen können?

Durch welche weiteren Regelungen soll die Transparenz für Verbraucher verbessert werden?

§ 155 VVG sieht eine jährliche Unterrichtung des Versicherungsnehmers in Textform über die Entwicklung seiner Ansprüche vor, unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung. Hat der Versicherer bezifferte Angaben zur möglichen zukünftigen Entwicklung der Überschussbeteiligung gemacht, ist der Versicherungsnehmer auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von den anfänglichen Angaben hinzuweisen. Die Information der Versicherten richtet sich außerdem nach der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV); nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VVG-InfoV sind insbesondere Angaben über die

für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe zu machen. Außerdem haben die Versicherten Anspruch auf Übersendung des Geschäftsberichts ihres Versicherers (§ 55 Absatz 3 VAG). Im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Lebensversicherungsreformgesetz wird zudem vorgeschlagen, die Lebensversicherungsunternehmen zu verpflichten, die wesentlichen Grundlagen der Mindestüberschussbeteiligung zu veröffentlichen.

28. Wie positioniert sich die Bundesregierung dazu, dass Versicherungsunternehmen Geld für eine zukünftige Überschussbeteiligung in den so genannten freien RfB zurückhalten, die in vollem Umfang den Kunden zustehen, und diese freien RfB, wenn überhaupt, nur zu einem geringen Anteil an die Kunden weitergereicht werden?

Die in der so genannten freien RfB eingestellten Beträge werden ausschließlich für die Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet, sofern nicht einer der in § 56b Absatz 1 Satz 2 VAG geregelten Ausnahmefälle vorliegt, in denen sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die dort genannten Zwecke verwendet werden.

29. Wie hoch ist aktuell die Zinszusatzreserve aller Verträge jeweils in den nach Marktanteil zehn größten Versicherungsunternehmen (Lebens- und Rentenversicherer, bitte für die Unternehmen einzeln aufschlüsseln)?

Für Einzelunternehmen liegen diese Angaben der Bundesregierung nicht vor.

Die Entwicklung der Zinszusatzreserve aller Lebensversicherer ist der folgenden Übersicht zu entnehmen (Quelle: Jahresbericht der BaFin, Wert für 2013 ist vorläufig).

Zinszusatzreserve	2011	2012	2013
Referenzzins	3,92 %	3,64 %	3,41 %
Zinszusatzreserve (total) in Mrd. €	1,5	7,2	13,3
Aufwand in Mrd. €	1,5	5,7	6,1

30. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis von Fällen, wonach Lebensversicherungsunternehmen vor der Ermittlung des so genannten Rohgewinns Teile aus Zinsgewinnen, die in den Rohgewinn einfließen und an denen die Versicherten zu 90 Prozent zu beteiligen sind, für die Zinszusatzreserve, die Versicherungsunternehmen seit dem Jahr 2011 als „Vorsorgemaßnahme“ bilden müssen, umwidmen?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Rohgewinn definitionsgemäß der Saldo aus sämtlichen Erträgen und Aufwendungen ist. Insbesondere sind die Aufwendungen für die Zinszusatzreserve bei der Ermittlung des Rohgewinns berücksichtigt.

31. Steht eine solche Handhabe seitens der Lebensversicherungsunternehmen im Einklang mit der so genannten Deckungsrückstellungsverordnung?

Auf die Antwort zu Frage 30 wird verwiesen.

32. Wenn nein, wie ist die Aufsichtsbehörde BaFin gegenüber den entsprechenden sowie für die nach Marktanteil zehn größten Versicherungsunternehmen verfahren, die einen Teil ihrer Kapitalerträge nicht als Gewinne ausweisen und der Gewinnermittlung somit nicht zuführen, sondern vorenthalten und damit zu Lasten der Kunden agieren?

Auf die Antwort zu Frage 30 wird verwiesen.

33. Auf welche Summe beziffert die Bundesregierung jenen Anteil der Gewinnausschüttung, den die Versicherungsnehmer bisher zur Finanzierung der Zinszusatzreserve pro Jahr (an Ertragsrendite) eingebüßt haben?

Die Fragestellung unterstellt, dass den Versicherungsnehmern durch den Aufbau der Zinszusatzreserve Erträge vorenthalten werden. Diese Annahme ist unzutreffend. Aus der späteren Auflösung der Zinszusatzreserve entstehen Erträge, die in vollem Umfang den Versicherten zugute kommen. Dies geschieht entweder in Form von Überschussbeteiligung oder aber – wenn das Niedrigzinsumfeld andauert – durch die Erfüllung der garantierten Verzinsung der Verträge.

34. Wie realistisch ist es, dass die von der Gewinnermittlung abgezweigten Gewinne später wieder der Berechnung des Rohgewinns zugeführt werden, wenn die für die Zinszusatzreserve genutzten Mittel von Versicherungsunternehmen nicht im Geschäftsbericht ausgewiesen werden?

Auf die Antwort zu Frage 30 wird verwiesen. Erträge, die aus der Auflösung der Zinszusatzreserve entstehen, sind im Rohgewinn berücksichtigt.

35. Um wie viele Prozentpunkte würde sich offiziell der ausgewiesene Rohgewinn der Versicherungsbranche für das Jahr 2013 erhöhen, würden alle erwirtschafteten Gewinne berücksichtigt, inklusive der Zinszusatzreserve (bitte dies auch separat für die nach Marktanteil zehn größten Versicherungsunternehmen – Lebens- und Rentenversicherer – in Deutschland aufführen)?

Für Einzelunternehmen liegen diese Angaben der Bundesregierung nicht vor. Bezogen auf die Branche liegen für das Geschäftsjahr 2013 noch keine Zahlen vor.

36. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die aus Kundengeldern aufgebaute Zinszusatzreserve über die Vertragslaufzeit bei Nichtinanspruchnahme wieder vollumfänglich den Versicherten zukommt?

Dies ist durch die geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung und zur Ermittlung der Mindestbeteiligung der Versicherten am Überschuss bereits gewährleistet.

37. Auf welche Summe beliefen sich im Jahr 2013 die Mittel für die Zinszusatzreserve der Branche insgesamt, und wie hat sich die Zinszusatzreserve seit ihrer Einführung im Jahr 2011 entwickelt (bitte jährlich ausweisen)?

Für Einzelunternehmen liegen diese Angaben der Bundesregierung nicht vor. Bezogen auf die Branche liegen für das Geschäftsjahr 2013 noch keine Zahlen vor.

38. Inwieweit und warum zählt die Zinszusatzreserve nicht zum steuerpflichtigen Gewinn eines Versicherungsunternehmens?

Die sog. Zinszusatzreserve wirkt sich auf die Bewertung von Deckungsrückstellungen im Sinne von § 341f des Handelsgesetzbuchs aus. Steuerlich sind insoweit die aufsichtsrechtlichen Vorgaben maßgebend (vgl. § 21a des Körperschaftsteuergesetzes). Erhöhen sich durch den Einbezug der Zinszusatzreserve die Deckungsrückstellungen, mindert sich damit auch der steuerliche Gewinn des Versicherungsunternehmens.

39. Wie lässt sich eine realitätsnahe Bewertung der Ertragslage der Branche ermitteln, wenn die Versicherungsunternehmen die Gelder für die Zinszusatzreserve nicht in der Bilanz als Gewinnreserve für die Zukunft ausweisen müssen?

Welche Probleme liegen generell in diesem Verfahren zur korrekten Bewertung der Ertragslage und finanziellen Solidität der Lebensversicherer?

Die Zinszusatzreserve gemäß § 5 Absatz 3 der Deckungsrückstellungsverordnung setzt die in § 341f Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Neuberechnung der Deckungsrückstellung präzise und nachprüfbar um. Es geht darum, bei der Bildung der Deckungsrückstellung auch die gegenüber den Versicherten eingegangenen Zinssatzverpflichtungen zu berücksichtigen, sofern die zu erwartenden Erträge der Vermögenswerte des Unternehmens für die Deckung dieser Verpflichtungen nicht ausreichen. Ziel ist also eine realitätsnahe Bewertung des Spannungsverhältnisses von Ertragslage und Verpflichtungen.

40. Wird die Bundesregierung den „Garantiezins“ von derzeit 1,75 Prozent auf 1,25 Prozent zu Beginn des kommenden Jahres senken, wie von Versicherungsmathematikern der Branche bzw. der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. empfohlen (vgl. „Zinszusatzreserve. Lebensversicherer bunkern immer mehr Geld“, manager-magazin vom 27. Januar 2014)?

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Lebensversicherungsreformgesetz sieht vor, dass der Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen für Neuverträge zum 1. Januar 2015 auf 1,25 Prozent herabgesetzt wird.

41. An welchen Referenzsatz sollte der „Garantiezins“ aus Sicht der Bundesregierung sinnvollerweise gekoppelt sein, oder wie ist ein marktorientierter, aber auch verbraucherfreundlicher „Garantiezins“ zu ermitteln?

Auf welche Daten greift die Bundesregierung dafür zurück?

Für den Referenzsatz ist Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1) einschlägig, der in § 65 Absatz 1 VAG in deutsches Recht umgesetzt worden ist.

42. Inwieweit sind der Bundesregierung Beschwerden von Bürgern bekannt, dass ihnen vom Versicherer die Kündigung ihres Lebensversicherungsvertrags nahegelegt worden sei, um eine Kürzung ihres Anspruchs auf Beteiligung an den Bewertungsreserven zu vermeiden (bitte aufschlüsseln), und

welches sind die Ergebnisse der BaFin bei Überprüfung dieser Beschwerden und Vorgänge?

Der Bundesregierung sind derartige Beschwerden nicht bekannt.

43. Hat die BaFin in den vergangenen zehn Jahren an Versicherungsunternehmen (Lebens- und Rentenversicherer, Verbände und sonstige Vereinigungen der Versicherungswirtschaft) Beratungsmandate vergeben (sofern zutreffend, an welche, in welchem Umfang, und in welchem Kontext)?

Es wurden keine derartigen Beratungsmandate vergeben.

44. An welchen Entscheidungen der BaFin waren beratende Versicherungsunternehmen (Lebens- und Rentenversicherer, Verbände und sonstige Vereinigungen der Versicherungswirtschaft) in den vergangenen zehn Jahren vorbereitend tätig, und auf welche Weise (bitte aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 43 verwiesen.

45. Erkennt die Bundesregierung einen zeitlichen Zusammenhang zwischen Spenden und Zuwendungen der Versicherungsunternehmen und beispielsweise Wahlterminen oder der Verabschiedung bestimmter Gesetzesvorlagen?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

46. Welche Hochschulen (Lehrstuhl, Institut) haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren in welchem Umfang Einnahmen aus Sponsoring, Spenden, Werbung oder Schenkungen von Versicherungsunternehmen, -verbänden oder sonstigen Vereinigungen der Versicherungswirtschaft erhalten (bitte aufschlüsseln nach Hochschulen – Lehrstuhl, Institut – und Höhe des Geldbetrages, Name des Förderers und Verwendung angeben)?

Die beiden Universitäten der Bundeswehr und die Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung haben keine Einnahmen aus Sponsoring, Spenden, Werbung oder Schenkungen von Versicherungsunternehmen, -verbänden oder sonstigen Vereinigungen der Versicherungswirtschaft erhalten. Zu anderen Einrichtungen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

